

## Qualifizierungsvertrag

(Trialer Vertrag)

im Rahmen des dualen Studiums an der Berufsakademie Melle (BA Melle) zum

„Bachelor of Arts“ im Studiengang „Soziale Arbeit“

Zwischen der/dem Studentin/Studenten

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

- im folgenden Student<sup>1</sup> genannt –

und dem Praxispartner<sup>2</sup>

Name und Rechtsform \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

vertreten durch Ansprechpartner \_\_\_\_\_

- im nachfolgenden Praxispartner genannt –

und der **Berufsakademie Melle**, Sandweg 1, 49324 Melle

- im nachfolgenden BA Melle genannt -

wird folgender Qualifizierungsvertrag (Trialer Vertrag) geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zulassung und die Durchführung zu dem am 1. Oktober \_\_\_\_\_ beginnenden dualen Studium „Soziale Arbeit“
- (2) Mit Abschluss des Qualifizierungsvertrages kommt zwischen den Vertragsparteien ein Dienstleistungsvertrag über das Studium im vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Der Student wird damit nicht Arbeitnehmer der BA Melle.

<sup>1</sup> In diesem Text verwendet die BA Melle bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form Singular, um die Texte übersichtlich zu halten. Selbstverständlich gelten alle Informationen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

<sup>2</sup> Die Betriebe und Wirtschaftsunternehmen in den Ingenieursstudiengängen sowie die Einrichtungen der Sozialen Arbeit bezeichnet die BA Melle in ihren Verträgen und Ordnungen als „Praxispartner“.

- (3) Die vertragsparteilichen Rechte und Pflichten ergeben sich aus
- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| a) dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, |                                 |
| b) der Akademieordnung,   | c) der Praxisordnung,           |
| d) der Gebührenordnung,   | e) der Evaluationsordnung       |
| f) der Anrechnungsordnung und   | g) der Hausordnung der BA Melle |

in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen dieser Ordnungen werden den Vertragsparteien öffentlich bekannt gegeben. Sie werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Der Qualifizierungsvertrag setzt im Hinblick auf den dualen Charakter des Studiengangs voraus, dass parallel dazu ein Studienvertrag zwischen dem Studenten und dem Praxispartner abgeschlossen wird, bei dem der Student die praxisrelevanten Studieninhalte des Studiums absolviert.
- (5) Vom vorliegenden Qualifizierungsvertrag bestehen drei Ausfertigungen.

## § 2 Zulassung

- (1) Durch Abschluss dieses Vertrages wird der Student zum Studium im unter §1 Abs. 1 genannten Studiengang zugelassen, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente die zur Prüfung der Zulassung notwendig sind vom Studenten eingereicht wurden (siehe Merkblatt).
- (2) Des Weiteren wird durch Abschluss dieses Vertrages der Praxispartner als Lernort Praxis<sup>3</sup> im unter §1 Abs. 1 genannten Studiengang anerkannt.
- (3) Die Zulassung wird mit Abschluss dieses Vertrages vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studiensemestern sind nicht erforderlich, sofern vom Studenten oder dem Praxispartner keine Unterbrechung des Studiums bei der BA Melle beantragt und von ihr gewährt ist.

## § 3 Pflichten der BA Melle

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die BA Melle zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums des Studenten auf der Grundlage der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die BA Melle gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlichen Veranstaltungseinheiten. Im Bedarfsfall – z. B. Krankheit, Unfall – ist die BA Melle berechtigt, vorgesehene Dozenten durch andere, gleich qualifizierte Dozenten zu ersetzen. Die BA Melle behält sich das Recht vor, Sonderveranstaltungen, die keine Pflichtveranstaltungen innerhalb des Modulplans sind, aus besonderen Gründen, insbesondere bei Anmeldungen in nicht ausreichender Zahl, abzusagen. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet, ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die BA Melle gewährleistet, die Lehrveranstaltungen stets nach Maßgabe der aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang durchzuführen. Sie behält sich dabei die Verteilung der einzelnen Lehrinhalte auf die Semestertheoriephasen vor.

## § 4 Pflichten des Studenten

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er hat die Bekanntmachungen im internen Bereich der Homepage der BA Melle, im Campus-Management-System, Aushänge im Flur und E-Mails regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Student verpflichtet sich, den jeweils zum Semesterbeginn fälligen Semesterbeitrag (gemäß Gebührenordnung) spätestens 14 Tage vor Beginn des Semesters zu zahlen. Der Student erteilt der BA Melle hierfür eine widerrufliche Einzugsermächtigung.

---

<sup>3</sup> Die BA Melle bezeichnet den Ort, an dem das Studium der Praxisphase absolviert wird mit „Lernort Praxis“. Dieser Begriff ist dem Bundesprogramm „Lernort Praxis“ entlehnt und unterstreicht damit die Bedeutung des dualen, praxisintegrierten Konzeptes für die Bachelor-Studiengänge.

- (3) Die Rechnung für die Studien- und Ausbildungsgebühren geht grundsätzlich, wenn nicht explizit anders vereinbart, an den Praxispartner. Zahlt der Praxispartner nicht, ist der Student zur Zahlung verpflichtet. Das Studium wird ausgesetzt, wenn die Vertragsparteien mit der Zahlung um zwei Monate im Rückstand sind. Das Studium verlängert sich um den Zeitraum, in dem keine Studien- und Ausbildungsgebühren entrichtet wurden.
- (4) Kosten für Lehrmittel, Exkursionen (Fahrtkosten und Übernachtungen) sind in den Semester-, Studien- und Ausbildungsgebühren nicht enthalten.
- (5) Der Student erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Studiums von der BA Melle oder deren beauftragten Personen und Dienstleistern erstellten Bildaufnahmen in Print- und Online Medien ohne Nennung seines Namens bis auf Widerruf veröffentlicht werden dürfen.

## § 5 Pflichten des Praxispartners

- (1) Der Praxispartner übernimmt unter der Gesamtverantwortung der BA Melle für die gesamte Dauer des Studiengangs die Vermittlung der praxisrelevanten Studieninhalte in den praxisintegrierten Studienabschnitten (Praxisphasen). Er stellt die Betreuung und Vermittlung von Praxisinhalten des Studenten durch qualifizierte und praxiserfahrene Mitarbeiter nach § 2 der Praxisordnung sicher.
- (2) Der Praxispartner hat den Studenten für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Dies gilt auch für den Zeitraum zur Anfertigung der Bachelorthesis gemäß § 18 Abs. (6) der ATSPÖ.
- (3) Die jeweils aktuellen Studien- und Ausbildungsgebühren gemäß der Gebührenordnung werden durch den Praxispartner beglichen. Die Gebühren sind bis zum 4 Werktag eines jeden Monats fällig. Zahlt der Praxispartner nicht, so gilt §4 Abs. (3). Die BA Melle behält sich vor, die Entgelte während der Vertragsdauer zur Erhaltung des Studienangebots anzuheben. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- (4) Kann der Praxispartner geforderte Studieninhalte nicht am eigenen Lernort Praxis vermitteln, so hat er die Vermittlung nicht selbst vermittelbarer Ausbildungsinhalte von einem Gast-Praxispartner abzusichern. Die Kontaktdaten und die Ansprechpartner des Gast-Praxispartner legt der Praxispartner spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der BA Melle vor. Die BA Melle empfiehlt dem Praxispartner dazu das Formblatt Anlage zum Qualifizierungsvertrag zu verwenden. Der Praxispartner trifft entsprechende Vereinbarungen mit einem Gast-Praxispartner und weist diese nach.

## § 6 Erfassung der Anwesenheitszeiten im Theoriesemester

- (1) Beim praxisintegrierten Dualen Studium hat der Student neben diesem Qualifizierungsvertrag einen Studienvertrag mit seinem Praxispartner geschlossen, in dem die Ausbildungszeit des Studenten geregelt ist. Der Praxispartner hat zu prüfen, ob ein Nachweis über die vertraglich geschuldete Ausbildungszeit auch während der Theorietage durch den Studenten zu führen ist. Das unentschuldigtes Fernbleiben im Vorlesungsalltag kann arbeitsrechtlich als unentschuldigtes Fernbleiben vom Lernort Praxis gewertet werden.
- (2) Die BA Melle erfasst die Anwesenheitszeiten des Studenten an den Theorietagen grundsätzlich nicht. Sie bietet aber die Möglichkeit mit Hilfe eines Fingerscanners die Anwesenheitszeiten des Studenten digital zu erfassen. Wird dies vom Praxispartner gewünscht, so hat er oder der Student dies der BA Melle mitzuteilen. (vgl. dazu auch das Informationsblatt „Erfassung von Anwesenheitszeiten“).

## §7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Studienvertrag wird für die Dauer der Regelstudienzeit gemäß der Studienordnung abgeschlossen.
- (2) Während der Zeit, einer von der BA Melle genehmigten Beurlaubung, wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen. Während dieser Zeit entfällt die Zahlung der Studien- und Ausbildungsgebühr.



**Anlage - Angaben zum Praxispartner**

Name und Rechtsform: \_\_\_\_\_

• **Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Anerkennung als Praxispartner**

Geschäftsleitung, Bereichsleitung, pädagogische Leitung, (erhält fachliche Informationen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße Nr.; PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

PPL

• **Ansprechpartner für Organisation und Verwaltungsprozesse**

(oft Personalverwaltung, erhält personenbezogene und organisatorische Informationen sowie die Rechnung)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße Nr.; PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

PERS

• **Ansprechpartner für die verantwortliche, fachliche Betreuung**

(Praxisanleiter, erhält fachliche und organisatorische Informationen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße Nr.; PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Qualifikation: \_\_\_\_\_

Praxiserfahrung: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

PAV

• **Weiterer Ansprechpartner für die fachliche Betreuung**

(Praxisanleiter am Arbeitsort Ausbilder für Teilbereiche)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße Nr.; PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

PAO

Bitte teilen Sie uns einen Wechsel der Ansprechpartner umgehend mit

Merkblatt zum Qualifizierungsvertrag

Erforderliche Unterlagen  
für die Zulassung zum Studium an der BA Melle

vom Studierenden abzugeben:

1. vollständig ausgefüllter Anmeldebogen
2. lückenloser tabellarischer Lebenslauf
3. digitales Foto für den Studierendenausweis,  
die Personalakte bzw. das Campus-Management-System
4. beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung  
(Abitur, Fachhochschulreife, Meister- oder Technikerprüfung)
5. Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (sofern vorhanden)
6. Kopie des Berufsschulzeugnisses (sofern vorhanden)
7. Weitere Zeugnisse und Urkunden  
(z.B. Arbeitszeugnis, Urkunde „Gute Form“, Auszeichnungen)
8. Kopie des Studienvertrags mit dem Praxispartner

vom Praxispartner abzugeben:

1. Drei Ausfertigungen des Qualifizierungsvertrages (Trialer Vertrag),  
die vom Studierenden und Praxispartner bereits unterschrieben sind.
2. Kontaktdaten der Ansprechpartner des Praxispartners  
(siehe Anlage zum Qualifizierungsvertrag)

Alle Formulare stehen unter [www.ba-melle.de](http://www.ba-melle.de) zum Download bereit.